

Zu § 3 der Verordnung, Abs. 6:

§ 4

Lehrkräfte, die gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht erteilen, können praktische Berufsjahre angerechnet erhalten aus:

- a) Tätigkeiten als hauptamtliche Funktionäre der Parteien und Massenorganisationen zu 50%
- b) Teilnahme an Lehrgängen • und Schulen der Parteien und Massenorganisationen sowie der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ zu 100%
- c) Zeiten des Studiums an gesellschafts- • wissenschaftlichen Fakultäten zu 100%
- d) hauptamtliche Tätigkeit als Lehrer an Schulen der Parteien und Massenorganisationen zu 100%

Die Höchstgrenze nach § 3 Abs. 6 der Verordnung ist dabei zu beachten.

Zu § 3 der Verordnung, Abs. 7:

§ 5

Die Eingruppierung in die nächsthöhere Gruppe nach § 3 Abs. 7 der Verordnung kann nur unter Anlegung strengsten Maßstabes und in ganz wenigen Ausnahmefällen erfolgen. Der Antrag des Rates des Kreises, welchem die Zustimmung des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zugrunde liegen muß, ist dem Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen. Der Antrag ist mit der ausführlichen Stellungnahme des Rates des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, dem Staatssekretariat für Berufsausbildung zur Genehmigung vorzulegen,

Zu § 4 der Verordnung, Abs 3:

§ 6

(1) Nebenberufliche und nebenamtliche Lehrkräfte, deren planmäßiger Unterricht auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, erhalten für diesen Tag die planmäßig festgesetzten Unterrichtsstunden vergütet, wenn sie diesen Tag nicht aus ihrem hauptberuflichen und hauptamtlichen Arbeitsverhältnis vergütet erhalten.

(2) Nebenberufliche Lehrkräfte, die kein hauptberufliches Arbeitsverhältnis haben und mindestens ab Januar des Jahres ständig Unterricht erteilen, erhalten im Monat Juli nach Beendigung des Lehrjahres, für weitere drei Wochen den Durchschnitt der von ihnen in den letzten drei Monaten geleisteten Wochenstunden als Urlaubsvergütung bezahlt,³

(3) Nebenamtliche Lehrkräfte (Lehrkräfte, die hauptamtlich an einer anderen Schule tätig sind), die mindestens ab Januar des Jahres ständig nebenamtlichen Unterricht erteilen und in ihrer hauptamtlichen Tätigkeit nicht mit der vollen Pflichtstundenzahl eingesetzt sind, erhalten im Monat Juli, nach Beendigung des Lehrjahres, für weitere drei Wochen den Durchschnitt der von ihnen in den letzten drei Monaten geleisteten Wochenstunden als Urlaubsvergütung bezahlt, Sie er-

halten jedoch nicht mehr als die Differenz bis zur Höhe der Vergütung bei voller Pflichtstundenzahl des hauptamtlichen Arbeitsverhältnisses betragen würde.

(4) Nebenberufliche und nebenamtliche Lehrkräfte unterliegen der Sozialversicherungspflicht, wenn die Einkünfte aus ihrem Hauptamt oder Hauptberuf weniger als 600 DM monatlich betragen, mit der Differenz bis zur beitragspflichtigen Höchstgrenze von monatlich 600 DM in beiden Tätigkeiten.

(5) Bei nebenberuflichen und nebenamtlichen Lehrkräften, die in ihrem Hauptberuf weniger als 600 DM erhalten, ist für die Berechnung der versicherungspflichtige Betrag (Differenz zwischen Haupteinkommen und 600 DM) zugrunde zu legen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1954

Staatssekretariat für Berufsausbildung

W i e ß n e r

Staatssekretär * §

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 624.**

— Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen —

Vom 8. Juli 1954

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Fortlaufende Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen, die durch ihren Rückstoß Gesundheitsgefahren hervorrufen, sind Jugendlichen und Werkträgern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr nicht gestattet.

§ 2

Personen, die mit Arbeiten der im § 1 genannten Art beschäftigt werden sollen, sind vor ihrer Einstellung ärztlich auf ihre Eignung für diese Arbeiten zu untersuchen. Während der Dauer der Beschäftigung müssen halbjährlich Reihenuntersuchungen und jährlich röntgenologische Reihenuntersuchungen der gefährdeten Gelenke durch einen Arzt vorgenommen werden,

§ 3

Muß sich der Beschäftigte, der mit einem Preßluftgerät arbeitet, gegen die durch die Eigenart des Arbeitsortes bedingten Gefahren besonders sichern (z. B. durch Anseilen), so muß auch das Preßluftgerät durch Fangleine oder auf andere Art gesichert werden.

§ 4

Das Preßluftgerät muß so beschaffen sein, daß die Schlagwerkzeuge nicht herausfliegen können,